

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1048/24/1-BA

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 8
Datum des Beschlusses: 18.03.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin veröffentlicht am 02.11.2024 einen Artikel unter dem Titel „Böser Onkel“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie ein Verwandtschaftsverhältnis (Onkel-Nichte) zwischen einer 19-jährigen Berliner Finanzanwältin und einem namentlich genannten Clan-Chef in Berlin, dem Steuerhinterziehung vorgeworfen wird, zu bewerten ist.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass eine junge Frau nur aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt werde. Dies stelle eine Form von Sippenhaft dar. Ihre berufliche und private Sphäre würde vermischt. Dies verstoße gegen die journalistische Sorgfalt und könnte ihre Menschenwürde verletzen.

III. Die Rechtsabteilung führt aus, dass der Beschwerdeführer der Ansicht sei, die im Beitrag thematisierte Finanzbeamtin werde unter Vermischung ihrer beruflichen und privaten Sphären allein aufgrund ihrer Verwandtschaft zum Oberhaupt eines kriminellen Familienclans unzulässig in „Sippenhaft“ genommen. Dieser Vorwurf verkenne den legitimen Kern der Berichterstattung, die eben nicht auf die Finanzbeamtin und ihren privaten Werdegang fokussiere, sondern den Blick auf das im überragenden öffentlichen Interesse liegende Problem einer möglichen Gefährdung staatlicher Institutionen durch eine Unterwanderung von Seiten krimineller Clanstrukturen lenke.

Anhand des konkreten Falles, bei dessen Schilderung die betreffende Beamtenanwärterin, soweit es der Berichtsgegenstand zulässt, bewusst nur anonymisiert als Nichte eines bundesweit berüchtigten Clanchefs in Erscheinung trete, werde in sachlicher Weise gerade das in einer solchen Fallkonstellation begründete allgemeine Dilemma thematisiert. So gehe es in der Berichterstattung gerade nicht darum, Zweifel an der Integrität der betreffenden jungen Frau als Person zu wecken. Vielmehr gehe es, weil für den öffentlichen Diskurs wesentlich, in legitimer Weise um den Zwiespalt zwischen der angesichts der besonderen Strukturen von Clankriminalität berechtigten Sorge um den Schutz der Integrität von sensiblen Bereichen der öffentlichen Verwaltung einerseits und andererseits dem Anspruch der Betroffenen, dass ihr nicht allein aufgrund ihrer familiären Beziehungen zu einem kriminellen Netzwerk und bloßer Befürchtungen hinsichtlich ihrer Loyalität Misstrauen entgegengebracht und ihr Werdegang im Staatsdienst behindert werden dürfe.

So sei schon im Vorspann des Artikels nicht von einem Problem die Rede, sondern es werde ergebnisoffen gefragt, ob „das ein Problem [ist]“. Im Text selbst wird dabei ausgewogen das Für und Wider erörtert:

„Gefahr der Unterwanderung

Auf Berliner Behördenfluren sorgt die Personalie für Unruhe. Man dürfe niemandem Straftaten von Familienangehörigen vorwerfen, sagen die einen. Vielmehr sei die Anwärtlerin vielleicht das beste Beispiel dafür, dass ein kriminelles Familienumfeld einen Menschen nicht automatisch auf die schiefe Bahn bringe. Egal, welchen Namen jemand trage: Alle verdienen eine Chance. Verdächtigungen täten der Frau unrecht, so sagt es ein mit dem Vorgang vertrauter Beamter.

Andere sorgen sich. Auch wenn niemand diskriminiert werden dürfe und die Frau ein sauberes Führungszeugnis habe, sei Wachsamkeit geboten, heißt es in Sicherheitskreisen. Die Gefahr der Unterwanderung von Behörden sei real, die Organisierte Kriminalität bundesweit auf dem Vormarsch. Ob Hafenarbeiter, Mitarbeiter von Ausländerbehörden oder Polizisten: Mafiöse Gruppen versuchten an allen möglichen Stellen, korrumpierbare Helfer zu rekrutieren, mit Druck oder mit Geld.

Etwa den Beamten der Justizvollzugsanstalt Berlin-Moabit, gegen den die Staatsanwaltschaft im Sommer ermittelte. Laut »Tagesspiegel« soll der Mitarbeiter als Bote für Mitglieder eines arabischstämmigen Clans gearbeitet haben. Gegen Bezahlung lieferte er offenbar Drogen in den Knast. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung und eines Dienstschranks beschlagnahmte die Polizei 2500 Euro Bargeld.

Doch reicht im Fall der Finanzanwärterin die Verwandtschaft zu Clangrößen, um vom Schlimmsten auszugehen? Wird hier eine unbescholtene Bürgerin stigmatisiert, die in ihrem Privatleben möglicherweise gar nicht so viel Kontakt zu den berüchtigten Männern hat? Ist es nicht vielmehr ein Erfolg, wenn Frauen aus polizeibekanntem Großfamilien im Staatsdienst landen?

Man dürfe die Augen vor Risiken nicht verschließen, heißt es aus Sicherheitskreisen. Etwa wenn die Frau unverschuldet in einen Loyalitätskonflikt komme: »Stellen Sie sich vor, der Vater, Onkel oder Cousin nutzt das enge Verwandtschaftsverhältnis aus, um die Frau unter Druck zu setzen«, so ein Beamter. »Die Clans sind nicht zimperlich, wenn sie die Chance sehen, an wertvolle Informationen zu gelangen.« Daraus könne sich für die Frau sogar eine bedrohliche Situation entwickeln.“

Dem sei an dieser Stelle insoweit nichts hinzuzufügen.

Das Problem werde auch keineswegs willkürlich anhand des konkreten Falls geschildert. Es gehe hier nicht darum, dass jemand der in den Staatsdienst treten wolle, irgendwie mit jemandem mehr oder weniger nah verwandt sei, der mal irgendwie straffällig geworden sei, oder dass jemand familiäre Berührungspunkte allgemein zu Personen aus einem kriminellen Milieu habe. Vielmehr gehe es um die spezifischen Gefährdungen, die von in Form von Familienclans strukturierter organisierter Kriminalität ausgingen. Diese sei geprägt von starken Loyalitätserwartungen innerhalb eines von patriarchal-hierarchischen Beziehungen geprägten Familienverbands, innerhalb dessen den familiären Clanregeln Vorrang vor dem staatlichen Regelsystem eingeräumt werde.

Derartige Strukturen seien ganz konkret auch für das familiäre Umfeld der hier in Rede stehenden jungen Frau feststellbar. Der Clan zähle zu den herausragenden Protagonisten der Clankriminalität in Deutschland. Auch hierfür könne zusammenfassend auf die zutreffende Darstellung in dem fraglichen Beitrag verwiesen werden:

„Drogenhandel, Betrug, Zuhälterei

[...] Clanangehörige sind verantwortlich für Verbrechen wie den sogenannten Pokerraub im Jahr 2010 in einem Luxushotel. Die Täter erbeuteten rund eine Viertelmillion Euro Bargeld. Hinzu kommen weitere Straftaten von Mitgliedern der Großfamilie, sie reichen von Drogenhandel über Betrug und Zuhälterei bis zu Gewaltdelikten. Die Experten des Berliner Landeskriminalamts rechnen einige der Clanmänner der Organisierten Kriminalität zu.“

In diesen Zusammenhang werde die Beamtin auch nicht willkürlich gerückt. Nicht nur handele es sich bei ihr um eine Nichte des eigentlichen Clanchefs, ihr eigener Vater zähle – wie auch dessen weitere Brüder – zum innersten Kern des kriminellen Teils der Familie.

Unabhängig davon werde die persönliche Integrität der Beamtin nicht in Zweifel gezogen. Vielmehr gehe es in erster Linie um mögliche Gefährdungen, die – von der Beamtin unverschuldet – daraus resultieren könnten, dass sie im Rahmen der patriarchalen Strukturen ihrer Familie, eingehegt von Männern – darunter ihrem eigenen Vater – mit krimineller Vita, unter Druck gesetzt werden könnte. So heiße es in dem Beitrag, um es an dieser Stelle noch einmal zu wiederholen, ausdrücklich:

„Man dürfe die Augen vor Risiken nicht verschließen, heißt es aus Sicherheitskreisen. Etwa wenn die Frau unverschuldet in einen Loyalitätskonflikt komme: »Stellen Sie sich vor, der Vater, Onkel oder Cousin nutzt das enge Verwandtschaftsverhältnis aus, um die Frau unter Druck zu setzen«, so ein Beamter. »Die Clans sind nicht zimperlich, wenn sie die Chance sehen, an wertvolle Informationen zu gelangen.« Daraus könne sich für die Frau sogar eine bedrohliche Situation entwickeln.“

Dass es sich hierbei nicht um ein rein abstraktes Risiko handele, erschließe sich dabei aus dem in der Berichterstattung wiedergegebenen aktuellen Fall eines Justizvollzugsbeamten, der im Verdacht steht, für einen arabischstämmigen Clan als Drogenkurier an Gefängnisinsassen gedient zu haben.

Und dass ein der organisierten Kriminalität zuzurechnender Clan Interesse an Informationen aus dem Inneren der Finanzverwaltung haben könnte, dürfe sich von selbst verstehen, etwa soweit es darum gehe, mögliche Finanzermittlungen gegen Clanangehörige, aktuelle Schwerpunkte der Prüftätigkeit oder auch Ansätze für Erpressungen gegenüber möglichen Opfern auszukundschaften. Dies umso mehr als die Finanzanwärtlerin vorliegend eine Laufbahn ausgerechnet in der Berliner Finanzverwaltung anstrebe, also just in dem Land bzw. der Stadt, in der auch der Familienclan seinen Sitz und sein Hauptbetätigungsfeld

habe. Ein entsprechendes Interesse werde man im vorliegenden Fall dabei umso mehr unterstellen können, als gegen den Clanchef und Onkel der Beamtin ganz aktuell wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung Anklage erhoben worden sei.

Schließlich würden durch die Berichterstattung auch berechnete Interessen der Betroffenen nicht unbotmäßig beeinträchtigt. Durch ihre Anonymisierung sei sie für die breite Öffentlichkeit nicht identifizierbar. Auch werde nicht offenbart, in welchem Berliner Amt sie ihre Ausbildung absolviert.

Zudem bleibe dem Leser durch die Nichterwähnung ihres Vaters auch ihre konkrete Verwandtschaftsstellung innerhalb des Familienverbands verborgen, und durch das Verschweigen von dessen krimineller Vita werde sie entgegen den tatsächlichen Verhältnissen auch nicht ganz so nah an die kriminellen Strukturen innerhalb des Clans herangerückt, wie es eigentlich der Fall sei.

Für Angehörige der Berliner Finanzverwaltung sei sie über ihren Namen ohnehin als Angehörige der Familie, die bundesweit mit organisierter Clankriminalität in Verbindung gebracht werde, erkennbar, so dass sich die in dem Beitrag erörterten Fragen dort von selbst stellten. Vor allem sei sie deshalb als Folge der Veröffentlichung des beschwerdegegenständlichen Beitrags auch nicht dem Risiko einer Stigmatisierung im Kreis derjenigen ausgesetzt, die sie als Anwärtin in der Berliner Finanzbehörde kennen. Denn ihre familiäre Verbindung zu dem Clan werde nicht erst durch die Berichterstattung offenbart, sondern sei in der Behörde längst vorbekannt und werde in der Berliner Verwaltung bereits unabhängig von der Berichterstattung thematisiert. Die dortige Diskussion sei (wie auch dem Beitrag zu entnehmen) Anlass, nicht Folge der Berichterstattung.

Und schlussendlich werde der Betroffenen eben gerade nicht eine möglicherweise fehlende persönliche Integrität vorgeworfen, sondern eben nur die Möglichkeit erörtert, dass sie – ohne eigenes Verschulden – zum Ziel von Einflussversuchen seitens ihres kriminellen familiären Umfelds werden könnte.

All dies zu thematisieren sei nicht nur legitimes Recht der Presse, sondern geradezu ihre Pflicht im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrags als Medium und Faktor individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Die Thematisierung der Person der Anwärtin sei dabei auf das zum Verständnis der Problemkonstellation Notwendige beschränkt. In der Folge wird die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen sein. Weder sei seitens der Redaktion gegen die journalistische Sorgfalt verstoßen worden, noch werde die Betroffene auch nur ansatzweise in ihrer Menschenwürde berührt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der publizistischen Grundsätze. Die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums ist der Auffassung, dass ein hohes öffentliches Interesse an einer Berichterstattung über die geschilderte Problematik besteht. Die Information der Leser über die Situation in der Berliner Finanzverwaltung und den Umgang der Verwaltung mit der geschilderten Konstellation ist weder eine Herabwürdigung der jungen Frau noch wird dadurch ihr Persönlichkeitsschutz verletzt. Sie wird weder unter einen Generalverdacht gestellt, noch wird über ihre Person über das notwendige Maß hinaus berichtet. Presseethisch ist die Berichterstattung daher nicht zu beanstanden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>